

Netznutzungsentgelte der TransnetBW GmbH

VORLÄUFIGES PREISBLATT 2022

Das endgültige Preisblatt kann gegebenenfalls von dem vorläufigen Preisblatt abweichen und wird vor dem 1. Januar 2022 veröffentlicht.

Stuttgart, 1. Oktober 2021

Vorläufiges Preisblatt 2022

PREISE FÜR DIE NUTZUNG DES ÜBERTRAGUNGSNETZES DER TRANSNETBW

Ermittlung der Netzentgelte

Die TransnetBW stellt den Zugang zu ihrem Netz, und damit auch zum gesamten Strommarkt, den Netznutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung. Über die Netzentgelte werden die erforderlichen Kosten für den bedarfsgerechten Ausbau und den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes gedeckt. Sie setzen sich aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis sowie dem Preis für den Messstellenbetrieb zusammen. Der Jahresleistungspreis wird für die innerhalb eines Jahres aufgetretene Jahreshöchstlast berechnet, während über den Arbeitspreis die aus dem Netz entnommene elektrische Arbeit abgerechnet wird. Die Netzentgelte sind abhängig von der Netzebene des Netzanschlusses sowie der Benutzungsdauer der Stromentnahme, d.h. dem Verhältnis von Arbeit zu Leistung. Netzentgelte werden nur für die Entnahme von Strom erhoben, während für Einspeisungen in das Netz keine Netzentgelte anfallen.

Einführung bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

Im Jahr 2022 erfolgt der vierte Schritt bei der Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte auf Grundlage des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG), das im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Es sieht eine schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ab 2019 über fünf Jahre vor, so dass ab dem Jahr 2023 die Netzentgelte komplett vereinheitlicht sein werden. Der bundeseinheitliche Netzentgeltanteil wird im Jahr 2022 aus 80 Prozent der jeweiligen Kostenbasis (Erlösobergrenze) der Übertragungsnetzbetreiber errechnet. Von den übrigen 20 Prozent werden die unternehmensindividuellen Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Die in den folgenden Preisblättern dargestellte Aufteilung der Preise in den unternehmensindividuellen Anteil und den bundeseinheitlichen Anteil erfolgt nur informativ. Abrechnungsrelevant sind die je Spannungsebene ausgewiesenen Gesamtpreise.

Vorläufiges Preisblatt 2022

JAHRESLEISTUNGSPREIS NETZNUTZUNG

Benutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a		
	Jahresleistungspreissystem	Leistungspreis [€/kW x Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW x Jahr]	Arbeit [ct/kWh]
Höchstspannung		11,10	2,90	72,81	0,43
<i>davon unternehmensindividueller Anteil</i>		1,78	0,58	15,71	0,02
<i>davon bundeseinheitlicher Anteil</i>		9,32	2,32	57,10	0,41
Umspannung		15,97	2,90	81,26	0,29
<i>davon unternehmensindividueller Anteil</i>		2,65	0,59	17,44	0,00
<i>davon bundeseinheitlicher Anteil</i>		13,32	2,31	63,82	0,29
Preis für den Messstellenbetrieb je Zählstelle [€/a]				5.470,48	

Die Aufteilung der Preise in den unternehmensindividuellen Anteil und den bundeseinheitlichen Anteil erfolgt nur informativ und ist nicht abrechnungsrelevant.

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umlagen (KWKG-Umlage nach § 26 KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV) sowie zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Weitere Informationen zu den Umlagen unter www.netztransparenz.de.

Vorläufiges Preisblatt 2022

MONATSLEISTUNGSPREIS NETZNUTZUNG

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis [€/kW x Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Höchstspannung	12,14	0,43
<i>davon unternehmensindividueller Anteil</i>	<i>2,62</i>	<i>0,02</i>
<i>davon bundeseinheitlicher Anteil</i>	<i>9,52</i>	<i>0,41</i>
Umspannung	13,55	0,29
<i>davon unternehmensindividueller Anteil</i>	<i>2,91</i>	<i>0,00</i>
<i>davon bundeseinheitlicher Anteil</i>	<i>10,64</i>	<i>0,29</i>
Preis für den Messstellenbetrieb je Zählstelle [€/a]	5.470,48	

Die Aufteilung der Preise in den unternehmensindividuellen Anteil und den bundeseinheitlichen Anteil erfolgt nur informativ und ist nicht abrechnungsrelevant.

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umlagen (KWKG-Umlage nach § 26 KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV) sowie zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Weitere Informationen zu den Umlagen unter www.netztransparenz.de.

Vorläufiges Preisblatt 2022

NETZRESERVEKAPAZITÄT

Inanspruchnahme der Netzreservekapazität	≤ 200 h/a [€/kWa]	≤ 400 h/a [€/kWa]	≤ 600 h/a [€/kWa]
Höchstspannung	27,74	33,29	38,84
<i>davon unternehmensindividueller Anteil</i>	<i>4,44</i>	<i>5,33</i>	<i>6,22</i>
<i>davon bundeseinheitlicher Anteil</i>	<i>23,30</i>	<i>27,96</i>	<i>32,62</i>
Umspannung	26,62	31,94	37,26
<i>davon unternehmensindividueller Anteil</i>	<i>4,42</i>	<i>5,30</i>	<i>6,18</i>
<i>davon bundeseinheitlicher Anteil</i>	<i>22,20</i>	<i>26,64</i>	<i>31,08</i>

Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe.

Die Aufteilung der Preise in den unternehmensindividuellen Anteil und den bundeseinheitlichen Anteil erfolgt nur informativ und ist nicht abrechnungsrelevant.

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umlagen (KWKG-Umlage nach § 26 KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV) sowie zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Weitere Informationen zu den Umlagen unter www.netztransparenz.de.

Vorläufiges Preisblatt 2022

HOCHLASTZEITFENSTER

Jahreszeit	Entnahme aus der Höchstspannung	Entnahme aus der Umspannung zur Hochspannung
Frühling: 01.03. - 31.05.	-	-
Sommer: 01.06. - 31.08.	-	-
Herbst: 01.09. - 30.11.	-	17:00 – 17:15 Uhr
Winter: 01.12. - 28.02.	08:00 – 18:00 Uhr	08:00 – 18:00 Uhr

Hochlastzeitfenster für individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage (in Baden-Württemberg) und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Schwachlastzeiten.

Feiertage sind Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.